

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche
Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende
Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst
der Einführungsverordnung**

Hayessen, ...

Oldenburg, 1862

Erster Theil. Allgemeine Bestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7454

Erster Theil.**Allgemeine Bestimmungen.****Erster Titel.****Von den Militairpersonen, den Gesetzen, welchen sie unterworfen sind, und den Arten der Gesetz-
übertretungen derselben.****1. Begriff der Militairpersonen.****Art. 1.****Regierungs-Motive:**

1. Nach Art. 20. des Gesetzes vom 2. April 1855 (Gesetzsammlung Bd. 14. pag. 593.) bleiben die zur Disposition gestellten Militairpersonen in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen, mithin auch hinsichtlich der Gesetze und Behörden, und müssen als bei der Fahne befindlich betrachtet werden, sofern ihnen nicht ein Urlaub auf unbestimmte Zeit ertheilt ist.
2. Ziff. 7. Nach dem Pensionsreglement vom 24. Decbr. 1838 waren die Pensionisten zum Wiedereintritt verpflichtet. Das Gesetz vom 2. April 1855 hat jenes Reglement aufgehoben; wenn indeß die in Ruhestand versetzten Militairpersonen freiwillig eine Dienstfunction wieder übernommen haben, so müssen sie wieder unter die Militairgesetze und Gerichte treten, und zwar allgemein. Eine Unterscheidung oder Beschränkung nach der Art der übernommenen Functionen würde zu einer unzumuthbaren Casuistik führen. Und während der übernommenen Functionen müssen sie als bei der Fahne befindlich betrachtet werden. (Art. 10.)

Militairpersonen sind, einschließlich der zur Disposition gestellten:

1. alle Officiere, Unterofficiere, Hautboisten, Spielleute und Gemeine des Großherzoglichen Truppencorps;
2. die Büchschmiede und sonstige, nach dem Etat angestellte Handwerker;
3. die Militairbeamten, welche aus der Militaircasse besoldet werden;
4. die etatsmäßigen Reitknechte der berittenen Officiere;

5. Die Trainknechte, Krankenwärter und sonstige bei dem Truppcorps etwa angestellte Personen;
6. die Landdragoner;
7. die in Ruhestand versetzten Militairpersonen, wenn sie militairische Dienstfunctionen übernommen haben, während der Dauer dieser Functionen.

Bemerkung: So wie bei den unter Ziff. 7. genannten Personen von Stellung zur Disposition nicht die Rede sein kann, so wird dieselbe auch bei mehreren der übrigen im Art. 1. genannten wohl nicht eintreten können.

2. Anfang des militairischen Verhältnisses.

Art. 2.

Das Verhältniß als Militairperson nimmt seinen Anfang:

1. bei Officieren und den mit Officiersränge bekleideten Militairbeamten mit dem Antritt des Dienstes;
2. bei den vom Militaircommando angenommenen Freiwilligen, und den mit Officiersränge nicht bekleideten Militairbeamten in dem Augenblicke der erfolgten Einstellung;
3. bei den Wehrpflichtigen und den sonstigen von der mit der Leitung des Recrutirungswesens beauftragten Behörde zur Einstellung in den Dienst bezeichneten Personen, in dem Augenblicke, wo solche dem Militaircommando überwiesen werden.

3. Strafgesetze, welchen die Militairpersonen unterworfen sind.

Art. 3.

Die Militairpersonen sind dem gegenwärtigen Gesetze und den bürgerlichen Strafgesetzen unterworfen, und zwar den letzteren insoweit, als das erstere von diesen abweichende Bestimmungen nicht enthält.

Bemerkung:

1. Die bürgerlichen Strafgesetze sind: das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 und außerdem

- a) für das Herzogthum Oldenburg, von den vor dem 1. Novbr. 1858 in Kraft gewesenen Strafgesetzen und Strafbestimmungen diejenigen, welche in dem Gesetze vom 10./17. Juli 1861 — betreffend die neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden Strafgesetze (Bd. 17. pag. 703.) — angegeben sind, soweit dieselben durch spätere Gesetze nicht wieder aufgehoben worden, und ferner alle am und nach dem 1. Novbr. 1858 in Kraft getretenen Gesetze,
- b) für die Fürstenthümer alle Strafgesetze und Strafbestimmungen, welche durch das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 nicht aufgehoben werden, sowie die Gesetze, welche nach dem Tage, an welchem jenes Gesetz in Kraft tritt, erlassen werden.
2. Werden durch dieselbe Handlung mehrere Gesetze verletzt, so kommt das Gesetz zur Anwendung, welches die härteste Strafe bestimmt; — wenn daher z. B. ein Untergebener einen Vorgesetzten oder ein Vorgesetzter einen Untergebenen stößt oder sonst mißhandelt (Art. 70. 81.) und die Mißhandlung der Art ist, daß sie nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuche eine härtere Strafe, als die in jenen Artikeln bestimmte, nach sich zieht, so tritt diese härtere Strafe ein.

Art. 4.

Die von einer Militärperson im Auslande begangenen militairischen Gesetzübertretungen (Art. 7. und 8.) sollen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den Gesetzen des Ortes, wo sie begangen wurden, mit Strafe bedroht sind oder nicht, nach Oldenburgischen Gesetzen von den Oldenburgischen Militairbehörden bestraft werden:

1. wenn der Thäter zur Zeit der Handlung als zu einer im Auslande befindlichen Truppenabtheilung gehörig sich im Auslande befand, oder
2. die Handlung im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes mit Strafe bedroht ist.

Bemerkung:

1. Der Art. 4. modificirt den Art. 3. des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 und spricht, unter den angegebenen Voraussetzungen, die Exterritorialität der im Auslande befindlichen Truppen aus.
2. Unter strafbaren Handlungen sind, wie im bürgerl. Strafgesetzbuche, allenthalben auch die strafbaren Unterlassungen begriffen.

Art. 5.

Ist eine Militärperson im Hof- oder Civilstaatsdienst

angestellt, so ist sie hinsichtlich der in dieser Beziehung begangenen Dienstübertretungen dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfen.

4. Militairische und nichtmilitairische Gesetzübertretungen.

Art. 6.

Strafbare Handlungen einer Militairperson sind entweder militairische oder nichtmilitairische Gesetzübertretungen.

a) Militairische Gesetzübertretungen.

Art. 7.

Militairische Gesetzübertretungen sind:

1. alle strafbaren Handlungen, welche von einer Militairperson begangen werden, während dieselbe sich bei der Fahne befindet, unter der Beschränkung des Art. 8.;
2. diejenigen von einer bei der Fahne nicht befindlichen Militairperson begangenen strafbaren Handlungen, welche unter eine der im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen fallen.

Bemerkung: Ziff. 1. Hieher gehören auch die während der temporairen Uebungen begangenen Handlungen.

Art. 8.

Militairische Gesetzübertretungen sollen auch dann, wenn sie von einer bei der Fahne befindlichen Militairperson begangen werden, nicht sein:

1. die Uebertretungen des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 (Art. 318. bis 327.) mit Ausnahme der Uebertretungen des Art. 318. §. 1. f. h. i. und l., Art. 321., Art. 324. und Art. 327. c.;
2. die Handlungen, welche in Strafgesetzen und Strafbestimmungen, die zu den im Art. 2. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 10. Juli 1861, betreffend die neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden

- Strafgesetze und Strafbestimmungen, unter den Ziffern 1. und 3—8. aufgeführten Classen gehören, bisher mit Strafe bedroht sind oder künftig bedroht werden;
3. die Handlungen, welche in den, in den Artikeln 3. und 4. des unter 2. gedachten Gesetzes aufgeführten Strafgesetzen und Strafbestimmungen mit Strafe bedroht sind, ausgenommen jedoch die in den im Art. 3. unter Ziffer 36. (Verordnung vom 19. Juli 1855, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen), im Art. 4. unter I. Ziffer 13. (Verordnung vom 28. August 1826, betreffend die willkürliche Aenderung des Geschlechtsnamens) und im Art. 4. unter I. Ziffer 15. (Verordnung vom 26. December 1830 und Regierungsbekanntmachung vom 29. December 1830, betreffend Rettung verunglückter Personen) des gedachten Gesetzes aufgeführten Strafgesetzen und Strafbestimmungen mit Strafe bedrohten Handlungen;
 4. im Herzogthum Oldenburg die Handlungen, welche in Strafgesetzen und Strafbestimmungen, die nach dem 1. November 1858 bis zu dem Tage einschließlich, an welchem dieses Gesetz Geltung gewinnt, in Kraft getreten sind, mit Strafe bedroht sind;
 5. die von einem Landdragoner begangenen Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858, welche nicht unter eine der im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen fallen.

Bemerkung:

1. Die Bestimmungen unter Ziffer 2. 3. und 4. beziehen sich nur auf das Herzogthum. In den Fürstenthümern sollen, außer den unter Ziff. 1. angegebenen Uebertretungen — insbesondere auch deshalb, weil hier noch nicht bestimmt ist, welche der durch das St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 nicht aufgehobenen Strafgesetze künftig in Kraft bleiben — die im Art. 352 bezeichneten Handlungen zu den militairischen Gesetzübertretungen nicht gehören, wie sie auch bisher nicht dazu gehörten. Die im Art. 8. und Art. 352 für nicht militairische Gesetzübertretungen erklärten Handlungen gehören, auch wenn sie bei der Fahne begangen sind, unbedingt zur Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden.

Letztere sind aber im Herzogthum (nicht in den Fürstenthümern Art. 354) außerdem auch hinsichtlich aller derjenigen bei der Fahne begangenen militairischen Verbrechen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen zu bestrafen sind, zuständig, wenn die Anklageordre vor der Beurlaubung auf unbestimmte Zeit oder vor der Entlassung aus dem Dienst noch nicht erlassen war (Art. 122.). Bei Disciplinarvergehen tritt diese Bestimmung des Art. 122. nicht ein. Demnach wird z. B. die bei der Fahne begangene einfache Beleidigung des Art. 321. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 — nach Art. 8. ein Disciplinarvergehen — auch dann von den Vorgesetzten bestraft, wenn der Beschuldigte beurlaubt oder schon aus dem Dienst entlassen ist.

2. Ziff. 5. Diese Bestimmung beschränkt die bisherige Zuständigkeit der Militairgerichte. „Die Landdragoner,“ sagt der Landtagsausschuß, „leben regelmäßig in mehr bürgerlichen Verhältnissen, ihre Stellung ist wesentlich die von Polizeibeamten und ist daher kein genügender Grund vorhanden, die von ihnen begangenen, nicht objectiv militairischen Verbrechen und Vergehen den bürgerlichen Gerichten zu entziehen.“ — Die Fürstenthümer haben keine Landdragoner.
3. Die Handlungen, welche in den Gesetzen mit Strafe bedroht sind, welche nach dem Tage, an welchem das neue Milit.-St.-G.-B. in Kraft tritt, in Wirklichkeit treten, sind, der Regel des Art. 7. gemäß, militairische Gesetzesübertretungen, wenn sie bei der Fahne begangen werden, vorausgesetzt, daß das Gesetz, in welchem sie unter Strafe gestellt sind, nicht zu den Classen gehört, welche in Art. 2. Ziffer 1. und 3—8. des Gesetzes vom 10. Juli 1861 angegeben sind (Art. 8. Ziff. 2.). Soll jenes nicht der Fall sein, soll vielmehr die Handlung auch dann, wenn sie bei der Fahne begangen wird, eine militairische Gesetzesübertretung nicht sein, so muß dies in dem Gesetze, welches sie mit Strafe bedroht, oder in einem besonderen Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden.

b) Nichtmilitairische Gesetzesübertretungen.

Art. 9.

Nichtmilitairische Gesetzesübertretungen sind alle diejenigen, welche nach den Bestimmungen der Art. 7. und 8. zu den militairischen nicht gehören.

5. Wer sich bei der Fahne befindet.

Art. 10.

Als bei der Fahne befindlich sind zu betrachten:

1. die Landdragoner zu jeder Zeit;

2. die in Ruhestand versetzten Militairpersonen, wenn sie militairische Dienstfunctionen übernommen haben, während der Dauer dieser Functionen;
3. jede nicht auf unbestimmte Zeit beurlaubte Militairperson.

Zweiter Titel.

Von den militairischen Gesetzübertretungen.

1. Art derselben.

Art. 11.

Die militairischen Gesetzübertretungen sind entweder Disciplinarvergehen oder militairische Verbrechen.

a) Disciplinarvergehen.

Art. 12.

Regierungs-Motive. Es ist unthunlich, alle die Handlungen und Unterlassungen, wodurch die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzt wird, aufzufinden, bei jeder einzelnen zu prüfen, ob sie bestraft werden muß, und event. die Strafe im Gesetze festzustellen. Es muß dem Ermessen des Vorgesetzten überlassen bleiben, ob eine Handlung, welche im Gesetze nicht unter Strafe gestellt ist, die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzt, ob sie im Allgemeinen und im vorliegenden Falle bestraft werden muß, und sie eventualiter mit einer Strafe zu belegen, welche er gegen den Thäter verhängen kann.

§. 1. Disciplinarvergehen sind alle Handlungen, welche gesetzlich mit Arrest (Art. 25. §. 3.) oder Gefängnißstrafe bedroht sind, wenn der gedrohte höchste Grad die Dauer nicht übersteigt, für welche der Commandeur des Truppencorps den Arrest gegen den Thäter erkennen kann (Art. 132. II. 4.).

Ferner sind als Disciplinarvergehen zu bestrafen alle Handlungen, welche zwar gesetzlich mit einer Strafe nicht bedroht sind, aber die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzen.

§. 2. Die im Art. 327. c. des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 gedachte Entwendung und die Verletzung der

Verordnung vom 19. Juli 1855, betreffend den Beschluß der Bundesversammlung über das Vereinswesen, sollen jedoch nicht Disciplinarvergehen sein.

Bemerkung:

1. Gesetzlich mit Strafe bedrohte Handlungen, welche nicht an die bürgerlichen Behörden verwiesen sind (Art. 8.) sind nur dann Disciplinarvergehen, wenn sie

- a) mit Arrest oder polizeilicher*) Gefängnißstrafe bedroht sind und
- b) die gesetzlich bestimmte längste Dauer der Strafzeit mehr nicht beträgt, als die Zeit, für welche der Commandeur des Truppencorps den Arrest gegen den Thäter verfügen kann, — wenn also die längste Dauer, falls der Thäter Unterofficier oder Gemeiner ist, mehr als sechs Wochen, wenn er aber eine Militärperson von Officierrang ist, mehr als acht Tage nicht beträgt.

Die Gefängnißstrafe dürfen aber die Vorgesetzten nie, sondern müssen, statt derselben, auf Arrest erkennen (Art. 15. §. 1.) und zwar nicht nur dann, wenn Gefängnißstrafe allein, sondern auch dann, wenn sie alternativ oder copulativ mit einer Geldstrafe gedroht ist. Wie in solchen Fällen zu verfahren ist, bestimmt der Art. 15. §. 4. Abs. 2. u. 3.

2. Zu §. 2. Die Entwendung des Art. 327. c. des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 gehört zu den militairischen Gesetzübertretungen (Art. 8. Ziff. 1.) und fällt unter den Begriff der Disciplinarvergehen; sie soll dies aber nicht, sondern Militairverbrechen sein, mithin vor das Kriegsgericht gehören, weil, wie die Regierungsmotive sagen, den Vorgesetzten die Beurtheilung, ob gewinnsüchtige Absicht oder einer der erschwerenden Umstände des Art. 201. des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 vorliegt, nicht wohl überlassen werden kann. — Die Verletzung der im §. 2. gedachten Verordnung vom 19. Juli 1855 — deren Verweisung an die bürgerlichen Behörden nicht motivirt ist — ist besonders erwähnt, weil es zweifelhaft ist, ob die Handlung ein Disciplinarvergehen oder Militairverbrechen sein würde.

3. Wird eine Handlung, welche kein Disciplinarvergehen, sondern ein Verbrechen enthält, dennoch von den Vorgesetzten bestraft, so wird dadurch die Bestrafung durch das Militairgericht nicht ausgeschloffen (Art. 206.), indeß macht sich der Vorgesetzte strafbar (Art. 83.).

*) Die bürgerlichen Gesetze haben zwei Arten von Gefängnißstrafen, die bei Vergehen (Art. 9. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858.) und die polizeiliche (Art. 311. daselbst). Jene können die Vorgesetzten nicht erkennen, weil der gedrohte höchste Grad derselben immer sechs Wochen übersteigt.

b) Militairische Verbrechen.

Art. 13.

Militairische Verbrechen sind alle strafbaren Handlungen, welche nicht unter den Begriff der Disciplinarvergehen fallen.

2. Strafen.

a) Angabe derselben.

Art. 14.

Die Strafen der militairischen Gesetzesübertretungen sind:

1. die in dem St.=G.=B. vom 3. Juli 1858 angegebenen Strafen unter den näheren Bestimmungen der Art. 15. und 16.;
2. Todesstrafe;
3. Cassation (Dienstentsetzung);
4. Ausstößung aus dem Militairstande;
5. Dienstentlassung;
6. Degradation;
7. Versetzung in die Strafklasse;
8. Arrest;
9. Festungsstrafe;
10. Verweis — sofern er nicht zu den dienstlichen Strafen gehört;
11. dienstliche Strafen.

Bemerkung: Die Bestimmung unter Ziff. 1. ist für die Fürstenthümer zu beschränkt, wenn in den durch das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 nicht aufgehobenen Strafgesetzen oder Strafbestimmungen Strafen gedroht sind, welche jenes Strafgesetzbuch nicht kennt. Das Gesetz hat indeß vorausgesetzt, daß in den Einführungsverordnungen für die Fürstenthümer, so wie in der Einführungsverordnung für das Herzogthum vom 6. October 1858 Art. 33. (Band 16. pag. 689) die in jenen Strafgesetzen und Strafbestimmungen bestimmten Strafen in Strafen des Strafgesetzbuchs von 1858 verwandelt werden.

b) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Strafen.

Art. 15.

§. 1. Statt der polizeilichen Gefängnißstrafe ist auf

Arrest (Art. 25. §. 3.) zu erkennen, innerhalb der für jene gedrohten Grenzen der Dauer der Strafzeit.

§. 2. Beträgt die erkannte Dauer der Gefängnißstrafe mehr nicht, als ein Jahr, so ist sie im Militairgefängnisse wie Arrest (Art. 25. §. 3.) zu vollstrecken.

§. 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Einsperrung in die Zwangsarbeitsanstalt treten nicht ein, während Derjenige, gegen welchen sie verfügt sind, sich bei der Fahne befindet.

§. 4. Geldstrafe kann für das Disciplinarvergehen nicht erkannt werden.

Wenn Gefängniß oder Geldstrafe gedroht ist, wird in allen Fällen auf Arrest erkannt (§. 1.).

Wenn Gefängniß und Geldstrafe gedroht ist, wird die letztere in Arrest verwandelt und die so ermittelte Arreststrafe der sonst zu erkennenden hinzugerechnet. Uebersteigt die Gesamtdauer des Arrestes das Maaß, welches der Commandeur des Truppencorps gegen den Thäter erkennen kann, so ist die Sache an das Militairgericht abzugeben. Bei der Verwandlung sollen zwei Thaler einem Tage Arrest gleichgerechnet werden.

§. 5. Die von den Militairgerichten erkannten Geldstrafen fließen in die Militaircasse.

Art. 16.

Regierungs-Motive. Die Bestimmung des §. 3. ist durch die Erwägung motivirt, daß bei den hier genannten Militairpersonen die Entfernung aus dem Dienste wirklich ein Uebel ist, welches man bei den übrigen Militairpersonen in der Regel nicht annehmen kann, so wie dafür spricht, daß die hier genannten Personen durch die Degradation oder Versetzung in die Strafflasse für den Militairdienst unbrauchbar werden können und daher besser entlassen werden.

§. 1. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht, außer den in dem St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bestimmten Folgen, die Dienstentlassung nach sich.

§. 2. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte — aller oder eines Theiles derselben — und die

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (Art. 21. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858) haben, außer den in dem St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bestimmten Folgen

- a) bei den Militairpersonen von Officiersrange die Dienstentlassung;
- b) bei den Militairpersonen von Unterofficiersrange die Degradation und Versetzung in die Strafklasse;
- c) bei Gemeinen die Versetzung in die Strafklasse zur Folge, und zwar die Versetzung in die Strafklasse während der Zeit, für welche die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beziehungsweise die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist.

§. 3. Dient jedoch der Verurtheilte freiwillig, oder ist er Unterofficier oder Militair-Handwerker oder Militairbeamter, so kann nach dem Ermessen des Gerichts statt der Degradation oder Versetzung in die Strafklasse (§. 2. b. c.) die Dienstentlassung erkannt werden.

Art. 17.

§. 1. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen.

§. 2. Wird festgestellt, daß der Thäter, welcher bei der Begehung das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, bei der Begehung der That bereits zurechnungsfähig war, so soll auf Arrest von drei bis fünfzehn Jahren erkannt werden.

Art. 18.

§. 1. Die Cassation hat

1. den Verlust des Dienstranges, des Gehalts — beziehungsweise der Pension Art. 1. Ziffer 7, — der aus früheren öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen,
2. die im Art. 17. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bestimmte Unfähigkeit während fünf Jahren, zur Folge.

§. 2. Die Cassation kann nur gegen Militairpersonen von Officiersrange erkannt werden.

Art. 19.

§. 1. Die Ausstoßung aus dem Militairstande zieht die mit der Cassation verknüpften Folgen nach sich.

§. 2. Sie kann nur gegen Gemeine und gegen Militairpersonen von Unterofficiersrange, welche vorher zu Gemeinen degradirt werden müssen, erkannt werden und wird auf Befehl des Commandeurs des Truppencorps durch Abnahme der militairischen Abzeichen vor der Fronte vollzogen.

Art. 20.

Die Dienstenlassung hat den Verlust des Dienst-ranges und des Gehaltes — bezw. der Pension, Art. 1. Biff. 7. — zur Folge.

Art. 21.

Die Degradation findet bei Militairpersonen von Officiersrange nicht Statt. Sie kann nur auf unbestimmte Zeit und nur zum Gemeinen erkannt werden. Vor Ablauf von 3 Monaten kann der Degradirte nicht wieder befördert werden.

Bemerkung: Siehe Art. 145.

Art. 22.

§. 1. Die Versetzung in die Strafflasse findet nur bei Gemeinen und bei Militairpersonen von Unterofficiers-range, wenn zugleich die Degradation eintritt, Anwendung, und hat die Folge, daß der in derselben Befindliche

- a) ein Ehrenzeichen weder erhalten, noch ein schon erhaltenes tragen darf,
- b. das Recht, die Cocarde zu tragen, verliert,
- c) auf Verfügung der zur Verhängung dieser Strafe befugten Vorgesetzten (Art. 132.) bei dienstlichen Versammlungen von der übrigen Mannschaft auf angemessene

Art abgefordert, und zu Arbeiten vorzugsweise verwendet werden kann.

§. 2. Die Versetzung in die Strafflasse kann, wenn sie nicht in Folge der Bestimmung des Art. 16. §. 2. eintritt, nur auf unbestimmte Zeit verfügt werden.

§. 3. Sie wird durch Abnahme der Cocarde vollzogen und ist durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

Art. 23.

Die Versetzung in die Strafflasse hört in den Fällen, wo sie in Folge der Bestimmungen des Art. 16. §. 2. eingetreten ist, mit Ablauf der Zeit auf, für welche die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, beziehungsweise die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist.

In andern Fällen kann sie, nach Ablauf von drei Monaten, aufgehoben werden. Ueber die Befugniß zur Aufhebung bestimmt der Art. 145.

Art. 24.

Die Militairgerichte können die Degradation und die Versetzung in die Strafflasse als Schärfung einer andern, wegen eines militairischen Verbrechens (Art. 12, 13.) erkann- ten Strafe auch in den Fällen erkennen, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich vorschreibt.

Art. 25.

§. 1. Die Arreststrafe ist

A. für Militairpersonen von Officier-ränge:

1. Hausarrest;
2. strenger Arrest, welcher im Militairgefängnisse voll-
streckt wird;

B. für Militairpersonen von Unterofficier-ränge und Ge-
meine:

1. Casernen-, oder — bei nicht casernirten Militairperso-
nen — Hausarrest, wobei der Dienst versehen wird;

2. Arrest im Militairgefängnisse und zwar:

- a) Arrest ersten Grades bei, durch das betreffende Reglement vorgeschriebener warmer Kost und, bei der Vollstreckung nicht über sechs Wochen, mit der Lagerstätte auf der Britsche, blos mit Strohsack und wollener Decke, bei der Vollstreckung über sechs Wochen, mit der Lagerstätte auf der Britsche mit gewöhnlichem Bettzeuge und Bettwäsche;
- b) Arrest zweiten Grades, bei welchem dem Arrestanten, bei der Lagerstätte auf der Britsche blos mit Strohsack und Decke, nur an dem jedesmaligen dritten Tage warme Speise, an den übrigen Tagen nur Wasser und Brod gereicht wird;
- c) Arrest dritten Grades, bei welchem der Arrestant, bei Wasser und Brod und ohne Lagerstätte, in einem dunkeln Zimmer eingesperrt wird, und ihm nur an dem jedesmaligen vierten Tage warme Speisen gereicht, der Gebrauch einer Lagerstätte wie bei der Vollstreckung des Arrestes 1. Grades unter sechs Wochen und der Zugang des Tageslichtes gestattet wird.

§. 2. Der Arrest dritten Grades kann nicht gegen Militairpersonen von Unterofficiersrange, der Arrest zweiten Grades nicht gegen Militairpersonen von Feldwebelsrange und Portepeefährnrichs erkannt werden.

§. 3. Unter „Arrest“ ohne weiteren Zusatz wird in diesem Gesetze

- a) bei Militairpersonen von Unterofficiersrange und bei Gemeinen der Arrest ersten Grades;
- b) bei Militairpersonen von Officiersrange der strenge Arrest verstanden.

§. 4. Die zum Arrest im Militairgefängniß Verurtheilten können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise innerhalb und außerhalb des Militairgefängnisses beschäftigt werden.

Außerhalb des Militairgefängnisses dürfen die Verur-

theilten indeß nur zu solchen Arbeiten verwandt werden, zu welchen Militairpersonen ihres Grades überhaupt commandirt zu werden pflegen, und auch dies nur, insoweit es ausführbar ist, ohne die Verurtheilten in auffälliger Weise dem Publikum als Arrestanten erkennbar zu machen.

§. 5. Die zum Arreste zweiten Grades Verurtheilten dürfen, auf die im §. 4. angegebene Weise, während der Vollstreckung dieses Arrestes auch an den Tagen, an welchen sie gewöhnliche Nahrung erhalten, nur innerhalb des Militairgefängnisses, während der Unterbrechung durch Arrest ersten Grades (Art. 27. §. 2.) auch außerhalb des Militairgefängnisses beschäftigt werden.

§. 6. Die zum Arrest dritten Grades Verurtheilten dürfen auch während der Unterbrechung durch Arrest ersten Grades (Art. 27. §. 2.) nicht beschäftigt werden.

§. 7. Die Dauer des Arrestes soll wenigstens vierundzwanzig Stunden, und wenn ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, höchstens fünf Jahre betragen.

Bei Disciplinarvergehen kann der Arrest unter vierundzwanzig Stunden verfügt werden.

Bemerkung: §. 1. B. 2. a. Gewöhnliches Bettzeug und Bettwäsche sind in der Garnison das, was in der Caserne gegeben wird, im Cantonement das, was die Leute in der Regel erhalten. Auch im Cantonement soll, wenn thunlich, mehr als ein bloßer Strohsack gegeben werden.

Art. 26.

Beträgt die erkannte Dauer des Arrestes mehr, als ein Jahr, so soll die Strafe auf die Weise wie die Gefängnißstrafe des Art. 9. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 und in den für diese bestimmten Räumen vollstreckt werden.

Art. 27.

§. 1. Der Arrest, dessen Dauer mehr, als ein Jahr nicht beträgt, kann, wenn dies im Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheint, oder er den Nahrungsstand des Verurtheilten oder den Unterhalt und das Fortkommen der Familie desselben durch seine Dauer gefährdet, in Arrest zweiten oder dritten Grades verwandelt werden.

Dabei stehen gleich:

1. zwei Tage Arrest ersten Grades einem Tage Arrest zweiten Grades;
2. drei Tage Arrest ersten Grades einem Tage Arrest dritten Grades.

§. 2. Arrest zweiten Grades ist für eine Dauer von mehr, als einem Monat, und Arrest dritten Grades für eine Dauer von mehr, als vierzehn Tagen nur in der Weise zulässig, daß ersterer wenigstens nach je einem Monat, letzterer wenigstens nach je vierzehn Tagen durch wenigstens zwei Monate Arrest ersten Grades unterbrochen wird.

§. 3. Vor dem Antritt eines Arrestes dritten Grades von längerer, als achttägiger Dauer, ist jedesmal ein ärztliches Gutachten einzuholen.

§. 4. Die Verwandlung kann entweder sogleich durch das Kriegsgericht, oder später von dem Commandeur des Truppencorps verfügt werden.

Art. 28.

Ist auf dem Marsche, im Lager oder den örtlichen Umständen nach die Vollstreckung der Arreststrafe nicht ausführbar oder mit Schwierigkeiten verbunden, so kann der Arrest ersten und zweiten Grades in Aufserlegung beschwerlicher Arbeiten, in Entziehung der Portionen an Fleisch oder Getränken, oder in andere angemessene Strafmittel, der Arrest dritten Grades aber in Anschließung an eine Kanone oder an einen Baum — beides, soweit thunlich, an einem einsamen Orte — verwandelt werden.

Art. 29.

§. 1. Die Festungsstrafe wird wie die Einschließung des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 vollzogen.

§. 2. Die Dauer der Festungsstrafe soll wenigstens drei Monate und, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, höchstens fünf Jahre betragen.

Art. 30.

Bei der nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Festungsstrafe und Arreststrafe wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen und der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Art. 31.

Der Verweis ist, außer dem einfachen, welcher zu den dienstlichen Strafen gehört,

1. förmlicher, welcher

- a) den Militärpersonen von Stabsofficiersrange, vom Commandeur des Truppencorps in Gegenwart der Stabsofficiere des Truppencorps, von sonstigen Vorgesetzten in Gegenwart der Stabsofficiere ihrer Abtheilungen;
- b) den sonstigen Militärpersonen von Officiersrange vor den versammelten Officieren der Abtheilung;
- c) den Militärpersonen von Unterofficiersrange und Gemeinen, vor versammelter Compagnie, Escadron oder diesen gleichstehender Abtheilung

ertheilt wird;

2. strenger, welcher durch Tagesbefehl dem ganzen Truppencorps bekannt gemacht wird.

Art. 32.

§. 1. Dienstliche Strafen sind diejenigen, welche bei geringen Fehlern und Vernachlässigungen, insbesondere gegen Ordnung, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit im Dienst verfügt werden.

Es gehören dahin:

insbesondere bei Officieren der Verweis, welcher unter vier Augen ertheilt wird, und von einer bloßen Zurechtweisung verschieden ist;

ferner bei Unterofficieren und Gemeinen:

die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Zeit und außer der gewöhnlichen Tour, z. B. Straf-

wachen, Strafschildwachen, Strafappell, Herantreten im vollen Dienstanzuge, Nachexercieren, Nachpuken, Reinigen des Zimmers, Extraordonnanz und sonstige ähnliche sachgemäße Strafmittel.

§. 2. Dienstliche Strafen gegen militairische Körperschaften bestehen in:

Verweis durch den Tagesbefehl, — temporaire Entziehung gewisser militairischer Abzeichen, — Auflegung gewisser Dienstleistungen, — Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivouak u. s. w.

3. Strafrechtliche Grundsätze.

a) Allgemeine.

Art. 33.

Bei denjenigen militairischen Verbrechen, welche nach den Bestimmungen des zweiten Theils des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen sind, kommen die Vorschriften der Titel 2 bis 5 des ersten Theils des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 und soweit diese Vorschriften verschieden sind für Verbrechen und Vergehen oder nach der gedrohten Strafe, die Bestimmungen der folgenden Artikel 34. 35. 36. und 37. zur Anwendung.

Bemerkungen:

1. Die Lehren, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 für Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und nach der Strafe verschiedene Vorschriften aufstellt, betreffen den Versuch, die Verjährung, die in Vereinigung zu erkennenden Strafen und den Rückfall.

Bei denjenigen militairischen Gesetzübertretungen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft werden, kommen, je nachdem sie ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung darstellen, die für diese in jenen Gesetzen aufgestellten Vorschriften zur Anwendung.

Diejenigen militairischen Gesetzübertretungen, welche nach dem zweiten Theile des Militair-Strafgesetzbuches zu bestrafen sind, zerfallen nicht in solche Kategorien, für welche, wie bemerkt, das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 verschiedene Vorschriften enthält. Für diese müssen also bezüglich der oben gedachten Lehren, soweit nöthig, besondere Bestimmungen aufgestellt werden. Dies thun für die militairischen Verbrechen die Art. 34. 35. 36. und 37.

2. Die Disciplinarvergehen anlangend, so sollen hinsichtlich der Verjährung und des Rückfalles bei allen Disciplinarvergehen die Bestimmungen des Art. 33. eintreten. Der Versuch fordert hier keine besondere Bestimmung. Ist die Handlung gesetzlich mit Strafe bedroht (Art. 12. §. 1. Abs. 1.) — in den bürgerlichen Gesetzen oder im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes — so treten die den Versuch betreffenden Vorschriften dieser Gesetze ein, nach welchen der Versuch straflos ist*). Ist die Handlung gesetzlich nicht mit Strafe bedroht (Art. 12. §. 1. Abs. 2), so bleibt es dem Ermessen des Vorgesetzten überlassen, ob schon durch die Handlung, welche den Versuch enthält, die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzt ist. Für die militairischen Vorgesetzten giebt es daher einen strafbaren Versuch, als solchen, nicht, und brauchen dieselben bei der Ausübung ihrer Strafbefugniß sich um den Begriff des Versuches nicht zu bekümmern.

Eine Bestimmung für die in Vereinigung zu erkennenden Disciplinarstrafen war ebenfalls nicht nöthig. Es wird sehr selten vorkommen, daß ein Mann mehrere noch unbestrafte Disciplinarvergehen begangen hat, und wenn es der Fall ist, so ist es von dem Ermessen des Vorgesetzten abhängig, ob er die mehreren verwickelten Strafen zu gleicher Zeit — in Vereinigung — verfügen will.

Art. 34.

§. 1. Bei denjenigen militairischen Verbrechen, welche nach den Bestimmungen des zweiten Theils des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen sind, wird der Versuch in den Fällen, wo die gedrohte Strafe in Todesstrafe oder Zuchthausstrafe besteht, immer, in anderen Fällen nur dann, wenn es ausdrücklich bestimmt ist, bestraft.

§. 2. Beim Versuche tritt statt der Todesstrafe und statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren ein.

Art. 35.

Es verjähren die militairischen Verbrechen, welche im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes bedroht sind:

*) Die in den bürgerlichen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen sind nach den Vorschriften über Uebertretungen zu beurtheilen und ist daher der Versuch straflos (Art. 314. St.-G.-B. von 1858). Und bei keiner derjenigen Handlungen, welche im zweiten Theile des Militair-Strafgesetzbuches mit einer Disciplinarstrafe bedroht ist, ist gesagt, daß der Versuch bestraft werden soll.

- a) mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, in dreißig Jahren;
- b) mit Zuchthausstrafe über zehn Jahre, in zwanzig Jahren;
- c) mit Zuchthaus von zehn Jahren und darunter in zehn Jahren;
- d) mit Cassation oder Ausstoßung aus dem Militairstande, in zehn Jahren;
- e) mit Dienstentlassung, in fünf Jahren;
- f) mit Festungsstrafe, in fünf Jahren;
- g) mit Arreststrafe über drei Monate, in fünf Jahren;
- h) mit Arreststrafe von drei Monaten und darunter, in drei Jahren.

Art. 36.

§. 1. Sind, in Anwendung der Art. 53. und 54. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858, Freiheitsstrafen, welche im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes für militairische Verbrechen gedroht sind, in Vereinigung zu erkennen, oder sind solche in jenem zweiten Theile gedrohte Freiheitsstrafen in Vereinigung mit in den bürgerlichen Gesetzen gedrohten Freiheitsstrafen zu erkennen, so dürfen die zeitige Zuchthausstrafe die Dauer von zwanzig Jahren, die sonstigen Freiheitsstrafen aber die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen.

§. 2. Sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesamtdauer, auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen.

§. 3. Es sollen sowohl der Arrest wie die Gefängnißstrafe als schwerere Strafarten, als die Festungsstrafe betrachtet werden, und ist, wenn Arrest mit Gefängnißstrafe, oder Festungsstrafe mit Einschließung zu verbinden ist, im ersteren Falle auf Arrest, im zweiten Falle auf Festungsstrafe zu erkennen.

§. 4. Für die Verkürzung der Dauer kommen die Bestimmungen des Art. 11. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 zur Anwendung, und sollen in dieser Beziehung die Festungsstrafe der Einschließung und die Arreststrafe der Gefängnißstrafe gleichstehen.

Die Festungsstrafe und die Arreststrafe können in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, aber nie die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Art. 37.

§. 1. Die Dauer der Festungsstrafe und der Arreststrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

§. 2. Bei zeitigen Freiheitsstrafen darf selbst im Rückfall die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschritten werden.

Art. 38.

Für alle Disciplinarvergehen treten folgende Bestimmungen ein:

- a) sie verjähren in drei Monaten;
- b) wegen Rückfalls darf die Dauer der Freiheitsstrafen nicht überschritten werden, welche der Commandeur des Truppencorps gegen den Thäter erkennen kann (Art. 132. II. 4.).

b) Fahrlässigkeit.

Art. 39.

Regierungs-Motive: In welchen Fällen das Preussische bürgerliche St.-G.-B., welchem unser St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 sich hier unverändert anschließt, die Fahrlässigkeit bestraft wissen will, ist nicht bestimmt und zweifelhaft.

Beseler, Commentar über das St.-G.-B. für die Preussischen Staaten pag. 44. bis 49.

Temme, Glossen pag. 89.

Diese Zweifel können hier insoweit die Militärbehörden nach den bürgerlichen Gesetzen erkennen müssen, nicht gehoben werden, wohl aber hinsichtlich derjenigen militairischen Verbrechen, welche nach dem zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen sind, und daß dies geschieht, ist gewiß zu empfehlen.

Welcher Grad der Fahrlässigkeit, ob jede Fahrlässigkeit oder nur die grobe strafbar ist, welches das Preuß. bürgerl. St.-G.-B. und unser St.-G.-B. von 1858 selbst da nicht entscheiden, wo die Fahrlässigkeit bestraft werden soll, will der Entwurf dem richterlichen Ermessen überlassen.

Bei denjenigen militairischen Verbrechen, welche nach den Bestimmungen des zweiten Theils des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen sind, soll die Fahrlässigkeit nur bestraft werden, wenn es ausdrücklich bestimmt ist, vorbehältlich der disciplinaren Bestrafung.

Bemerkung: Daß ein fahrlässiges Thun, wenn dadurch die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzt wird, in allen Fällen disciplinairisch zu bestrafen ist, versteht sich von selbst.

c) Bestrafung einer militairischen Körperschaft.

Art. 40.

Gegen eine militairische Körperschaft, als solche, kann eine dienstliche Strafe (Art. 32. §. 2.) verfügt werden, wodurch die Bestrafung der einzelnen Individuen nicht ausgeschlossen wird.

d) Bestrafung der von Mehreren begangenen Verbrechen.

Art. 41.

§. 1. Wird, während die Truppen auf dem Kriegsfuße stehen, dasselbe militairische Verbrechen von mehr als zwanzig Militairpersonen gleichzeitig begangen und ist die erkannte Strafe härter, als eine Freiheitsstrafe von einem Jahre, so kann das Gericht, wenn es deren Vollstreckung gegen alle Verurtheilte unangemessen hält, verfügen, daß die Strafe nur gegen eine bestimmte Anzahl derselben, welche zunächst nach dem Grade der Strafbarkeit, eventuell durch das Loos zu bestimmen sind, zu vollstrecken, die Strafe gegen die übrigen Verurtheilten aber nicht oder gegen sie nur eine vom Gerichte zu bestimmende geringere Strafe zu vollstrecken sei.

§. 2. Ist das Verbrechen von einer ganzen militairischen Körperschaft oder der Mehrheit der dazu gehörigen Mannschaft begangen, so kann zugleich eine Strafe gegen die Körperschaft (Art. 32. §. 2.) verfügt werden.

e) Strafbare Handlungen gegen verbündete Truppen.

Art. 42.

Die strafbaren Handlungen, welche Oldenburgische Militair-

tairpersonen gegen verbündeten Staaten angehörige Militairpersonen begehen, während sie mit diesen in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen stehen, sollen so bestraft werden, als wenn sie gegen Oldenburgische Militairpersonen begangen wären.

Dritter Titel.

Von den nichtmilitairischen Gesetzübertretungen.

Art. 43.

Die nichtmilitairischen Gesetzübertretungen werden nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft, welche zur Anwendung gekommen sein würden, wenn der Thäter nicht Militairperson wäre. Die Bestimmungen des Art. 15. §. 3. und des Art. 16. §. 1. und 2. sollen indeß auch auf die nichtmilitairischen Gesetzübertretungen und die wegen derselben erkannten Strafen Anwendung finden.

Zweiter Theil.

Strafbestimmungen.

Erster Titel.

Gesetzübertretungen bezüglich der militairischen Treue.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 44.

Jede Militairperson ist vor allen Dingen zur Treue gegen den Großherzog, das Großherzogliche Haus, und den Staat verpflichtet.

Die Verletzung dieser Treue, sowie der dem Großherzoge und den Mitgliedern der Großherzoglichen Familie schuldigen Ehrfurcht und Ergebenheit wird zwar, insoweit sie nicht unter die Bestimmung der folgenden Artikel (Art. 45—66.) fällt,